

insbesondere durch das ökonomische System der Planung und Leitung, bildet jeder Produktionsbetrieb eine relativ selbständig wirtschaftende Einheit. Der Betrieb arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung, d. h., er ist für die Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Grund- und Umlaufmittelfonds eigenverantwortlich. Dem Betrieb wird eine eigene Akkumulation ermöglicht, er erhält bei guten wirtschaftlichen Ergebnissen eine hohe Zuführung zum Betriebsprämienfonds und andere materielle Vergünstigungen.

Daher ist es durchaus denkbar, daß einem Produktionsbetrieb mit eigener Forschung und Entwicklung durch unbefugte Offenbarungen gegenüber einem anderen Betrieb wirtschaftliche Nachteile entstehen können. Der Betrieb, der durch eigenen Mitteleinsatz bestimmte wissenschaftliche oder technische Neuerungen erarbeitet hat, um seine Produktivität zu erhöhen, ist ökonomisch benachteiligt, wenn diese Neuerungen durch unbefugte Offenbarungen der eigenen Kollegen oder durch unbefugte Besitzerlangung anderer, also kostenlos, in einem anderen Betrieb zur Anwendung kommen. Dabei stehen unbefugte Offenbarung und kameradschaftliche, sozialistische Zusammenarbeit diametral gegenüber, denn kameradschaftliche Zusammenarbeit kann unter den Bedingungen des ökonomischen Systems nur heißen: zum gegenseitigen Vorteil.

Andernfalls handelt es sich um eine ungerechtfertigte Bereicherung auf Kosten des anderen. D. h., die Gefahr der Herbeiführung wirtschaftlicher Nachteile kann nicht nur im Rahmen der Gesamtwirtschaft betrachtet werden, sondern ist durchaus wesentlich enger zu fassen.

Bei der Verursachung der Gefahr wirtschaftlicher Nachteile muß es sich um eine Schadensgefahr handeln, also um ein bestimmtes Maß objektiv möglicher schädlicher Folgen. Diese Gefahr muß fahrlässig verursacht worden sein.

Der Absatz 3 des § 172 StGB verlangt die vorsätzliche Ver-